

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen

und für das parallellaufende Bebauungsplanverfahren „Eickholter Busch“

Auftraggeber:

Stadt Lüdinghausen

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Eingereicht am 29.01.2021:



Plauener Straße 1

44139 Dortmund

Bearbeitet von:

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

M.Sc. (Biodiversität) Tatjana Menk

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung und rechtliche Grundlagen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation	2
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.1	Allgemeiner Artenschutz	5
1.3.2	Besonderer Artenschutz	6
1.4	Datengrundlage und Methodik	9
2	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben	11
3	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	13
3.1	Fledermäuse	13
3.2	Vögel	17
3.3	Sonstige Tiergruppen	39
3.4	Zusammenfassung	40
4	Vermeidungsmaßnahmen	41
5	Relevante Wirkungen der Planung	42
6	Ergebnis	43
7	Zusammenfassung	44
8	Literaturverzeichnis	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ablauf der Artenschutzprüfung.....	2
Abbildung 2: Lage des Plangebietes in Lüdinghausen.	3
Abbildung 3: Derzeitige Bestandssituation des Plangebietes in Lüdinghausen.	4

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Nachfrage nach Baugrund in Lüdinghausen ist anhaltend hoch, es sind aber nur noch wenige freie Baugrundstücke in den bestehenden Baugebieten vorhanden. Neben der Erschließung von Nachverdichtungspotenzialen soll auch neuer Wohnraum am Stadtrand entwickelt werden. Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen soll die langfristig vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebietes vorbereitet werden. Der Bebauungsplan „Kranichholz“ sowie die nach ihm realisierte Bebauung wurde seinerzeit so geplant und erschlossen, dass eine Erweiterung in südlicher Richtung, ausdrücklich offengehalten wurde. Die Erweiterung des Siedlungsbereiches soll durch sukzessives und angemessenes Stadtwachstum koordiniert werden, um den hohen lokalen Bedarf an neuen Wohnbauflächen verträglich zu bedienen. Es wird also eine Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ angestrebt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die konkrete Bebauung werden durch das parallellaufende Bebauungsplanverfahren „Eickholter Busch“ geschaffen.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (oder Artenschutzprüfung, ASP) überprüft. Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Büro *ecotone* am 09.11.2020 beauftragt.

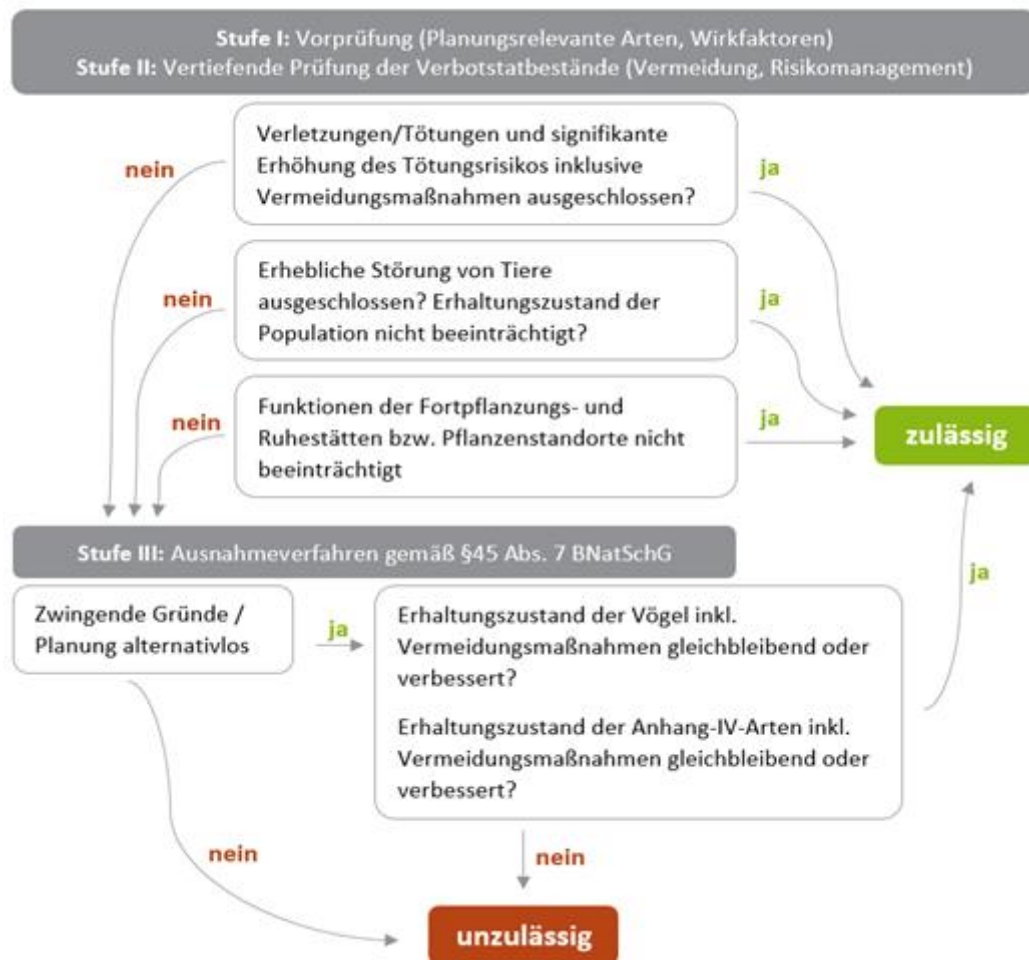


Abbildung 1: Ablauf der Artenschutzprüfung

1.2 Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Stadt Lüdinghausen im Kreis Coesfeld und umfasst eine Größe von 2,7 ha (s. Abbildung 2). Als Teil des Kernmünsterlandes liegt es in der Westfälischen Tieflandsbucht. Für das eigentliche Wohnbaugebiet wurde eine Fläche von 2,2 ha festgelegt. Die östlichen Teile des Plangebietes sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Der Großteil des Plangebietes besteht aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die teils intensiv, teils extensiv bewirtschaftet werden. Topographische Besonderheiten liegen nicht vor. Im Plangebiet selbst gibt es keinen nennenswerten Grünbestand, zum Teil grenzen aber Hecken und Bäume an das Gebiet an. Im Osten liegt der Übergangsbereich zum Waldgebiet „Kranichholz“, das Plangebiet wird dort durch die Straße „Kranichholz“ begrenzt. Im Süden grenzt die Fläche an landwirtschaftliche Ackerflächen sowie an eine landwirtschaftliche Hofstelle „Hohenlöchter“ mit Pferdehaltung an. Der westliche Bereich des Plangebietes wird

oberirdisch von einer 30 kV-Doppelleitung durchquert. Begrenzt wird das Gebiet dort durch den Seppenrader Bach mit Begleitvegetation und die dahinter liegende Bahnlinie Dortmund-Enschede. Noch weiter westlich befindet sich das Gewerbegebiet „Tetekum“ mit verschiedenen Betrieben. Nördlich grenzt die Bebauung der Straßen „Riedkamp“ und „Eickholt“ an das Plangebiet an, wobei teilweise eine Abgrenzung durch Hecken vorliegt. Nordwestlich verläuft zudem die Bundesstraße B 235. Fotos der derzeitigen Bestandssituation im Plangebiet können Abbildung 3 entnommen werden.

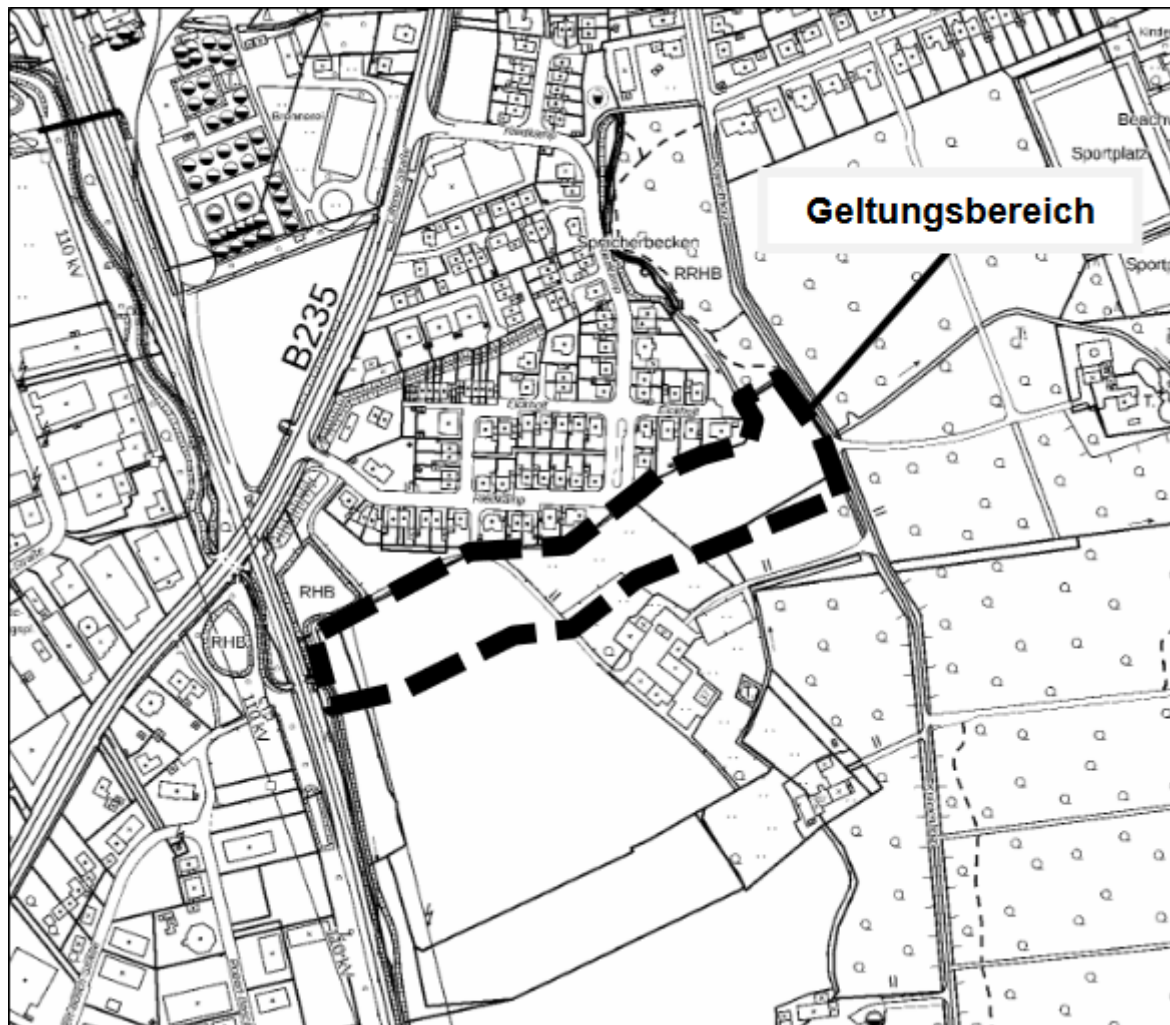


Abbildung 2: Lage des Plangebietes in Lüdinghausen (Stadt Lüdinghausen).



Abbildung 3: Derzeitige Bestandssituation des Plangebietes in Lüdinghausen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. „Allerweltsarten“. Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung „ohne vernünftigen Grund“ der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur

geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG
(= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BartSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung

berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer arten-schutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umweltschadenshaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verböten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Prüfung der Habitatsignung
 - 08.12.2020
- Abfrage nach planungsrelevanten Arten nach dem Jahr 2000 für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4210 laut LANUV NRW (Internetabfrage 14.12.2020)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MULNV 2010). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden „Einführung – Geschützte Arten in NRW“ (KIEL 2007), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV NRW 2010) und der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN NACH AKTENLAGE UND LITERATURANGABEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für Messtischblätter (hier: Quadrant 2 im Messtischblatt 4210) mit einer Fläche von je etwa 30 km² zusammengestellt. Die Abfrage kann über die Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für das betrachtete Vorhaben wird das Vorkommen der folgenden Lebensraumtypen angeführt „Äcker, Weinberge“ und „Fettwiesen und -weiden“.

Bezüglich der Definition der planungsrelevanten Arten wird hier auf die derzeit im Internet dargestellte Auswahl des LANUV aufgebaut.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210 in den ausgewählten Lebensraumtypen „Äcker, Weinberge“ und „Fettwiesen- und weiden“			
Art		Status (Nachweis nach dem Jahr 2000)	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
SÄUGETIERE			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G
VÖGEL			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	G-

<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvorkommen	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	Unbekannt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutvorkommen	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	unbekannt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	U-
Abk.: Erhaltungszustand: S = schlecht; U= ungünstig; G = gut; Zusatz: - abnehmend; + zunehmend ATL= atlantische biogeographische Region			

3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Für das Untersuchungsgebiet in Lüdinghausen liegen aus der Abfrage vorhandener Daten beim LANUV für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210 für die Lebensraumtypen

- „Äcker, Weinberge“ und
- „Fettwiesen und -weiden“

(siehe Tabelle 1: aktuelle LANUV-Abfrage) Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten vor (gesicherte Nachweise seit dem Jahr 2000). Dabei handelt es sich um fünf Fledermausarten und 24 Vogelarten. Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden nachfolgend näher betrachtet.

3.1 Fledermäuse

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210 weist auf potenzielle Vorkommen von fünf planungsrelevanten Fledermausarten hin. Dabei handelt es sich um Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, und Braunes Langohr. Die genannten Fledermausarten werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Artbeschreibung: Die Breitflügelfledermaus kommt vorwiegend in Siedlungsbereichen vor, da sie eine typische Gebäudefledermaus ist. Einzeltiere überdauern vereinzelt in Baumhöhlen oder ähnlichen Strukturen sowie Fledermauskästen, die während die Wochenstuben in Spalträumen auf Dachböden oder hinter Fassadenverkleidungen bezogen werden (DIETZ und KIEFER 2014). Die Wochenstuben bestehen aus 10 bis 60 Weibchen, die meist jeweils nur ein Jungtier zur Welt bringen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, in Bäumen, an Felsen sowie in Stollen oder Höhlen angenommen, wobei i. d. R. nicht mehr als zehn Individuen im selben Quartier überwintern (HAENSEL 1989; LANUV). Die Jagd erfolgt vornehmlich in bis zu 15 m Höhe über Grünflächen, wie z. B. Viehweiden oder Streuobstwiesen und an Waldrändern, aber auch über Gewässern, die an Gehölzbestände grenzen. Sie findet oft strukturgebunden, zeitweise aber auch im freien Luftraum statt (LANUV).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt die Breitflügelfledermaus v. a. im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Landesweit sind mehr als zwölf Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015) (LANUV).

Rote Liste der Säugetiere Deutschland (2020)	Gefährdet
Rote Liste der Säugetiere NRW (2011)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	1 Wochenstubenquartier

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Fledermausquartiere können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Nahrungssuche im Gebiet ist zwar möglich, um ein essentielles Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus handelt es sich aber nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Breitflügelfledermaus sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Breitflügelfledermaus müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Artbeschreibung: Die Wasserfledermaus ist eine Art, die in erster Linie an alte Laubwälder und Stillgewässer gebunden ist (WARREN ET AL. 2000). Sie jagt in meist nur fünf bis 20 cm über Wasseroberflächen (LANUV) oder strukturgebunden in unterschiedlichen Biotopen, wie Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen, dann in Baumkronenhöhe. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen aufgesucht, aber auch Kästen, Gewölbe- und Brückenspalten, Gebäude, Fäulnis- und Spechthöhlen (DIETZ und KIEFER 2014). Die Wochenstuben können bis zu 200 Tiere in Bäumen und bis zu 600 Tiere in Gebäuden umfassen. Die Männchen bilden ebenfalls Kolonien von meist 20 bis 200 Tieren. Baumquartiere werden i. d. R. alle zwei bis fünf Tage gewechselt (DIETZ und KIEFER 2014). Im Winter werden oft Massenquartiere mit mehreren tausenden Tieren in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern, Baumhöhlen bis hin zu Blockhalden und Felsen bezogen (LANUV). Zwischen Sommer- und Winterquartier werden Strecken von bis zu 150 km² zurückgelegt (DIETZ und KIEFER 2014).

Bestand und Gefährdung: Die Wasserfledermaus kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (LANUV).

Rote Liste der Säugetiere Deutschland (2020)	Ungefährdet
Rote Liste der Säugetiere NRW (2011)	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	3 Winterquartiere

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Eignung als Nahrungshabitat liegt für die Wasserfledermaus nur geringfügig vor.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Wasserfledermaus sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Wasserfledermaus müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Artbeschreibung: Der Große Abendsegler ist ein Waldbewohner, der seine Quartiere größtenteils in Baumhöhlen bezieht. Die Wochenstuben im Sommer werden in Ostdeutschland, Polen, oder im Baltikum bezogen. Die Wochenstubenkolonien bestehen aus 20 bis 60 Tieren und die Kolonien der Männchen, die sich im Sommer teilweise in Westdeutschland aufhalten, aus bis zu 20 Tieren. Zur Zugzeit werden Strecken von bis zu 1.500 km zurückgelegt (HUTTERER 2005). Als Winterquartiere werden geräumige Baumhöhlen genutzt, die bis zu 100 Tiere beherbergen können. Gejagt wird meist im freien Luftraum in Höhen von 10 bis 50 m über Wäldern, großen Wasserflächen und offenem Gelände (LANUV), es sind aber auch wesentlich höhere Flughöhen dokumentiert (MEINEKE 2015).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen tritt der Große Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/ Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor (LANUV).

Rote Liste der Säugetiere Deutschland (2020)	Vorwarnliste
Rote Liste der Säugetiere NRW (2011)	Durch extreme Seltenheit gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	?

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Nahrungssuche des Großen Abendseglers im Gebiet ist zwar möglich, um ein essentielles Nahrungshabitat handelt es sich aber nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Großen Abendsegler sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Großen Abendsegler müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artbeschreibung: Die Zwergfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, die in nahezu allen Habitaten, auch in Siedlungen und Innenstädten, vorkommt (MESCHEDE & HELLER 2000). Als Sommerquartier dienen meist enge Spaltenräume an Gebäuden, selten auch Felsspalten oder Baumrindenverstecke. Die Wochenstuben, die im Schnitt etwa alle zwölf Tage gewechselt werden, umfassen meist 50 bis 100 Weibchen (DIETZ & KIEFER 2014). Winterquartiere werden entweder einzeln in Gebäuden oder von bis zu tausenden Individuen in Felsspalten,

Kellerräumen oder Schloss- und Burganlagen bezogen (DIETZ & KIEFER 2014). Zur Nahrungssuche werden diverse Lebensräume genutzt. Beispiele sind Waldränder, Wälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Wiesen, Weiden und Straßenlaternen (HAFFNER & STUTZ 1985; RACEY & SWIFT 1985). Insbesondere Uferbereiche und Waldrandbereiche werden bevorzugt (WARREN ET AL. 2000; SIMON ET AL. 2004).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist die Zwergfledermaus in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Landesweit sind insgesamt 1000 Wochenstubenkolonien bekannt. Darüber hinaus gibt es Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren (LANUV).

Rote Liste der Säugetiere Deutschland (2020)	Ungefährdet
Rote Liste der Säugetiere NRW (2011)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	?

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Nahrungssuche der Zwergfledermaus im Gebiet ist als wahrscheinlich anzunehmen, um ein essentielles Nahrungshabitat handelt es sich aber nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Zwergfledermaus sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Zwergfledermaus müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Artbeschreibung: Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus, die unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen besiedelt. Als Jagdhabitats dienen Wälder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen oder Parkanlagen im Siedlungsbereich (DIETZ und KIEFER 2014). Die Jagd findet bevorzugt langsam in niedrigen Höhen im Unterwuchs statt. Hierbei wird die Beute oft von Blättern abgesammelt (KULZER 2005). Als Quartiere werden hauptsächlich Bäume genutzt, die alle ein bis vier Tage gewechselt werden oder Gebäude, die längerfristig besiedelt werden (LANUV). Die Wochenstuben bestehen i. d. R. aus fünf bis 50 Weibchen, während im Winterquartier die Fledermäuse oft einzeln in Höhlen, Bergwerken oder Kellern in Spalten hängen (DIETZ und KIEFER 2014).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt das Braune Langohr mit steigender Verbreitungstendenz in allen Naturräumen vor. Kleinere Verbreitungslücken bestehen allerdings in waldarmen Regionen des Tieflands und höheren Lagen des Sauerlandes. Insgesamt

sind mehr als 120 Wochenstubenkolonien und mehr als 190 Winterquartiere bekannt (LANUV).

Rote Liste der Säugetiere Deutschland (2020)	Gefährdet
Rote Liste der Säugetiere NRW (2011)	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	2 Winterquartiere

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet weist keine Habitategnung für das Braune Langohr auf.

Auswirkungen und Konflikte: Für das Braune Langohr sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für das Braune Langohr müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zusammenfassung Fledermäuse

Für die laut LANUV fünf potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Fledermausarten sowie alle anderen Fledermausarten können Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Vögel

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210 weist auf potentielle Vorkommen von 24 planungsrelevanten Vogelarten hin. Dabei handelt es sich um Habicht, Sperber, Feldlerche, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauschschwalbe, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule und Kiebitz. Die genannten Vogelarten werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Artbeschreibung: Der Habicht brütet bevorzugt in größeren Altholzbeständen, es werden aber auch jüngere, 60 bis 80 Jahre alte Nadel- und Laubholzanpflanzungen genutzt (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Völlig offene Flächen werden i. d. R. gemieden (BAUER ET AL. 2005). Der Habicht ist reviertreu, verwendet aber oft Wechselhorste, die jahrweise verschieden genutzt werden (BAUER ET AL. 2005). Die Nester werden i. d. R. in der Baumkrone oder auf starken Ästen hoher Waldbäume angelegt. Bis zu acht Wechselhorste kann es in einem Revier geben (BAUER ET AL. 2005). Die Art hält sich bevorzugt in Waldrandzonen mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark auf (BAUER ET AL. 2005). Insgesamt ist es wichtig, dass die Landschaft

möglichst abwechslungsreich gestaltet ist (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Vermehrt dringt die Art auch in Städte vor (LANUV). Zum Nahrungsspektrum gehören v. a. Vögel, wie z. B. Tauben, Eichelhäher und Drosseln, aber auch Säugetiere und Aas werden teilweise angenommen (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). In Mitteleuropa ist der Habicht i. d. R. ein Jahresvogel, ausnahmsweise kommt es aber auch zu weiteren Wanderungen (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf, selten werden aber auch weitere Wanderungen durchgeführt (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	51 bis 100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf eine Nutzung durch den Habicht vor. Brutmöglichkeiten bestehen nicht, eine Nutzung zur Nahrungssuche ist eher unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Habicht sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Habicht müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Artbeschreibung: Der Sperber besiedelt bevorzugt reich strukturierte Gebiete mit Wald oder Feldgehölzen, Siedlungen und halboffenen Flächen. Er kommt aber insgesamt in allen Landschaften vor, die geeignete Brutmöglichkeiten und genügend Nahrung bieten (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Für den Nestbau werden in den meisten Fällen Fichten gewählt, seltener Kiefern und nur in Ausnahmefällen Laubbäume. Regional kann es auch zu einer Bevorzugung der Kiefer kommen (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Das Nest wird nahe am Stamm in Astgabeln oder auf starken horizontalen Ästen gebaut (BAUER ET AL. 2005). Zum Nahrungsspektrum gehören mit rund 90 % hauptsächlich Vögel, wie z.B. Sperlinge, Finken, Meisen, Schwalben und Tauben, seltener auch Kleinsäuger und Insekten (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). In

Mitteleuropa ist der Sperber ein verbreiteter und recht häufiger Brut- und Jahresvogel, es gibt aber auch Wintergäste aus nordischen Brutgebieten (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste der Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste der Brutvögel NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet liegen keine Hinweise auf eine Nutzung durch den Sperber vor. Brutmöglichkeiten bestehen nicht, eine Nutzung zur Nahrungssuche ist eher unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Sperber sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Sperber müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artbeschreibung: Die Feldlerche besiedelt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Bevorzugt werden reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachflächen und größere Heidegebiete besiedelt. Dort wird das Nest in Bereichen mit lückiger und niedriger Bodenvegetation in einer Bodenmulde angelegt. Äcker, die mit Wintergetreide bepflanzt sind, und intensiv gedüngtes Grünland bieten keine optimalen Brutbiotope, da dort die Vegetationsdichte zu hoch ist (LANUV). Das Nahrungsspektrum besteht ab Mitte April zunehmend aus Insekten, wobei seltener auch Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer dazu kommen. Im Winter stehen Vegetabilien wie Getreidekörner, Unkrautsamen, Keimlinge und zarte Blätter im Vordergrund. Die Feldlerche überwintert in weitgehend schneefreien Gebieten in West- und Südeuropa, am Nordrand der Sahara und im Mittelmeerraum bis Vorderasien (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist die Feldlerche in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	1.001 bis 5.000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet weist keine optimale Eignung als Brut- habitat für die Feldlerche auf. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht vollständig auszu- schließen, geeignete Flächen liegen in der Umgebung allerdings zahlreich vor.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Feldlerche sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Feldlerche müssen keine Vermeidungsmaßnah- men durchgeführt werden.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Artbeschreibung: Der Graureiher besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen der Kulturland- schaft. Zur Nahrungssuche nutzt er bevorzugt Bereiche verschiedener stehender und fließen- der Gewässer bis hin zu brackigen oder salzigen Wasserflächen und Gartenteichen (BAUER ET AL. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001, LANUV). Darüber hinaus werden auch z. B. Grünland, Brachflächen und abgeerntete Äcker genutzt, um dort Kleinsäuger zu erbeuten (CREUTZ 1981). In der Regel brütet der Graureiher in großen Kolonien und baut seine Nester in hohe Baumkronen von v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen, Eichen, Buchen und Weiden (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Seit den 1980er Jahren ist ein Trend zu kleiner werdenden Brut- kolonien (in NRW) zu beobachten (STICHMANN & STICHMANN-MARNY 2010). In weiten Gebieten Mitteleuropas ist der Graureiher ein Standvogel, teilweise tritt er aber auch als Teilzieher auf (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Graureiher besiedeln nahezu flächendeckend alle Großlandschaf- ten in Nordrhein-Westfalen. Die Brutkolonien liegen überwiegend in der Nachbarschaft größe- rer Flusstäler und kleinerer Fließgewässer.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste der Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste der Brutvögel NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Ungefährdet

Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	51 bis 100 Brutpaare
---	----------------------

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet kann als Bruthabitat für den Graureiher sicher ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung der Grünfläche zur Nahrungssuche ist möglich, es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Graureiher sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Graureiher müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Waldohreule (*Asio otus*)

Artbeschreibung: Die Waldohreule brütet v. a. an Waldrändern, aber auch in kleinen Feldgehölzen, in Baumgruppen, in Windschutzstreifen, in Einzelbäumen und in aufgelockerten Parklandschaften (BAUER ET AL. 2005). Es können auch Hecken und freistehende Büsche angenommen werden, sofern geeignete Horste und ausreichend Deckung für die Tagesruhe vorhanden sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Die Waldohreule nutzt Horste von Krähenvögeln, Greifvögeln und seltener auch Tauben sowie Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln zur Brut. Für die Jagd sind deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs essentiell (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Den größten Teil des Nahrungsspektrums machen Feldmäuse aus, es werden aber auch andere Kleinsäuger und -vögel, verschiedene Invertebraten und seltener Reptilien, Amphibien und Fische angenommen. In Mitteleuropa ist die Waldohreule i. d. R. ein Standvogel, zum Teil kommt es aber zu Gruppenbildungen im Herbst und im Winter. (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet kann als Bruthabitat für die Waldohreule ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung zur Nahrungssuche ist möglich, es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Waldohreule sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Waldohreule müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Artbeschreibung: Der Steinkauz besiedelt bevorzugt offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen (z. B. Gemäuer, Dachböden, Baum- und Gebüschgruppen), Ruf- und Kopulationswarten (v. a. Bäume) und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Die Brut findet überwiegend in Bäumen, häufig Kopfbäumen, statt. Besteht ein Mangel an geeigneten Baumhöhlen, werden zum Teil auch Gebäude und künstliche Nisthöhlen, lokal auch Steinmauern und Bodenhöhlen, bezogen. Die Ernährung ist vielseitig, bevorzugt werden zwar Kleinsäuger und Kleinvögel, seltener kommen aber auch Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten und andere Wirbellose dazu. Der Steinkauz ist in Mitteleuropa ein Standvogel. (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Steinkauz ein mittelhäufiger Standvogel, der v.a. im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet ist (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste der Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste der Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Nicht bewertet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet kann als Bruthabitat für den Steinkauz sicher ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung zur Nahrungssuche ist zwar möglich, es handelt sich dann aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Steinkauz sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Steinkauz müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände zur Anlage von Horsten vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird (LANUV). Hauptsächlich ernährt sich der Mäusebussard von bodenbewohnenden tagaktiven Kleintieren, daher benötigt er als Jagdhabitat offene, gut einsehbare Flächen mit bevorzugt kurzer Vegetation oder kahlen Stellen (BAUER ET AL. 2005). Überwintert wird von Südkandinavien bis zum Mittelmeer, sodass der Mäusebussard in Deutschland als Kurzstreckenzieher, Stand- und Strichvogel sowie Wintergast vorkommt (BAUER ET AL. 2005, LANUV).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund von fehlenden Bäumen im Plangebiet selbst kann eine Nutzung als Bruthabitat für den Mäusebussard ausgeschlossen werden. Bei der Geländebegehung am 08.12.2020 wurde allerdings ein Individuum bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet. Zuvor zeigte dieses Individuum Komfortverhalten auf einem Baum am Rand des Waldgebietes „Kranichholz“. Es wird davon ausgegangen, dass Mäusebussarde das Plangebiet und dessen Umgebung häufig frequentieren, um ein essentielles Nahrungshabitat handelt es sich allerdings nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Mäusebussard sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten. Falls die Gehölze um das Plangebiet herum zukünftig einen Mäusebussardhorst aufweisen sollten, kann sich dies allerdings ändern.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Mäusebussard müssen derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Falls zukünftig in der direkten Umgebung zum Plangebiet ein Horst angelegt werden sollte, müssen allerdings Flucht- und Stördistanzen während der Brutzeit eingehalten werden.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artbeschreibung: Der Bluthänfling besiedelt v. a. sonnige, offene Flächen, die über Hecken, Sträucher oder junge Nadelbäume sowie eine samentragende Krautschicht verfügen (BAUER ET AL. 2005). In Nordrhein-Westfalen zählen dazu v. a. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Zunehmend ist die Art aber auch in urbanen Lebensräumen wie z. B. Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen zu finden (LANUV). Das Nest wird bevorzugt in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern angelegt, vereinzelt sind aber auch andere Neststandorte, wie z. B. Kletterpflanzen, Gräser, Kräuter und Schilf, bekannt. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus pflanzlichen Bestandteilen, wie z. B. Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Baumsamen. Selten kommen aber auch kleine Insekten und Spinnen dazu (BAUER ET AL. 2005). Die Winterquartiere des Bluthänflings liegen in West- und Südeuropa (LANUV).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Bluthänfling ein nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit unterschiedlichen Siedlungsdichten (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	100 bis 250 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet ist nicht als Bruthabitat für den Bluthänfling geeignet. Eine Nahrungssuche ist zwar theoretisch möglich, um ein essentielles Nahrungshabitat handelt es sich aber nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Bluthänfling sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Bluthänfling müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Artbeschreibung: Der Kuckuck kommt zwar vorwiegend in Wäldern und halboffenen Landschaften vor, der entscheidende Faktor für die Wahl eines Habitats ist aber das Vorhandensein von Wirtsvögeln zur Eiablage. Häufige Wirtsvögel sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und

Rotschwänze (LANUV). Die Eiablage selbst findet häufig auf offenen Flächen statt, die über erhöhte Sitzwarten zur Reviermarkierung und Wirtsvogelbeobachtung verfügen (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). In Nordrhein-Westfalen bewohnt der Kuckuck gut strukturierte Kulturlandschaften mit Baumgruppen und Hecken, lichte Laubwälder, Feldgehölze, größere Parkanlagen (LANUV), Heidegebiete, ausgedehnte Verlandungszonen, Feuchtgebiete und Industriebrachen (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Die Ernährungsweise ist hauptsächlich insektivor, wobei Schmetterlingsraupen der Hauptbestandteil sind. Darüber hinaus gehören aber auch z. B. Käfer, Heuschrecken, Hautflügler, Libellen und Ohrwürmer zum Nahrungsspektrum. Weibchen verzehren zudem regelmäßig Eier von Singvögeln (BAUER ET AL. 2005). Als Langstreckenzieher liegen die Überwinterungsgebiete hauptsächlich südlich des Äquators (LANUV).

Bestand und Gefährdung: Der Kuckuck ist im Tiefland von Nordrhein-Westfalen weit verbreitet, hohe Siedlungsdichten werden aber nicht erreicht (GRÜNEBERG ET AL. 2013, LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	51 bis 100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Eine Eignung des Plangebietes als Bruthabitat für den Kuckuck liegt nicht vor. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht vollständig auszuschließen, die Eignung als solches ist aber gering.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Kuckuck sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Kuckuck müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Artbeschreibung: Ursprünglich war die Mehlschwalbe ein Felsenbrüter, mittlerweile hat sie sich aber zum strikten Kulturfolger entwickelt und zeigt eine starke Bindung an menschliche Siedlungen (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Eine Nähe zu Gewässern wird bevorzugt, die Bindung an Landwirtschaft und Viehhaltung ist weniger ausgeprägt als bei der Rauchschnalbe. Die Nester werden meist an der Außenseite von Gebäuden angebracht, wobei die Wände rau oder uneben sein müssen, ein freier Anflug erforderlich ist und ein Schutz vor Regen und Tropfwasser gegeben sein sollte. Die Nahrungsjagd auf vorwiegend fliegende Insekten findet i. d. R. sozial

über Gewässern oder offenen Landschaften statt, wobei auch teilweise in größerer Entfernung zur Kolonie gejagt wird. Die Mehlschwalbe überwintert i. d. R. in Afrika, sodass sie in Mitteleuropa als Brutvogel und Durchzügler vorkommt. Überwinterungsversuche sind selten (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen noch nahezu flächendeckend vor.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	1.000 bis 5.000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet selbst weist keine Eignung als Bruthabitat für die Mehlschwalbe auf. Eine Brut im Bereich der benachbarten Hofstelle „Hohenlöchter“ ist möglich. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet, in der Umgebung sind allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Mehlschwalbe sind keine direkten Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten. Falls eine Brut in der benachbarten Hofstelle vorliegt, könnte es baubedingt allerdings zu Störwirkungen während der Brutzeit kommen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Mehlschwalbe müssen voraussichtlich keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollte die Art aber in der benachbarten Hofstelle brüten, müssen baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit minimiert werden.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Artbeschreibung: Der Kleinspecht besiedelt vorzugsweise totholzreiche, lichte Laub- und Mischwälder mit hohen Anteilen von Eichen, Erlen und Birken sowie Auenwälder. In geschlossenen Waldbereichen ist er nur in den Randbereichen zu finden. Seltener tritt er aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern, Pappelforsten, Parkanlagen und Obstgärten auf (LANUV, GRÜNEBERG ET AL. 2013). Die Bruthöhlen werden in geschädigten, kranken oder morschen Stamm- und Astbereichen angelegt (WEISS 1998), wobei Weichhölzer und Obstbäume bevorzugt werden (MILDENBERGER 1984). Während der Brutzeit findet die Nahrungssuche vorwiegend im direkten Umfeld der Bruthöhle statt (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Das Nahrungsspektrum setzt sich hauptsächlich aus animalischer Nahrung zusammen. Im Sommer

werden von Blättern und Zweigen abgelesene Spinnen, Insekten und deren Larven aufgenommen, während im Winter unter Rinde überwinternde Insekten eine große Rolle spielen. Der Kleinspecht ist in Deutschland ein Standvogel, bei nord- und osteuropäischen Populationen kommt es auch zu Wanderungen. (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Kleinspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über anwesend, im Herbst findet man die Art aber auch abseits der eigentlichen Brutgebiete (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Nicht bewertet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet ist weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für den Kleinspecht geeignet.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Kleinspecht sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Kleinspecht müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Artbeschreibung: Der Schwarzspecht benötigt Altwaldbestände mit geeigneten Bäumen zum Höhlenbau sowie Altkronenstrukturen für sein Signalverhalten während der Balz und der Paarung (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Die Höhlen werden in frei anfliegbaren, glattrindigen Stämmen mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angelegt, Beispiele sind mindestens 80-jährige Buchen und Kiefern. Die Nahrungssuche findet in großen, aber aufgelockerten Nadel- und Mischwäldern statt (BAUER ET AL. 2005). Wichtig ist das ausreichende Vorhandensein von Totholz, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und anderen holzbewohnenden Wirbellosen besteht (GRÜNEBERG ET AL. 2013). In Mitteleuropa kommt der Schwarzspecht vorwiegend als ortstreuer Standvogel vor (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Schwarzspecht in allen Naturräumen ein weit verbreiteter Standvogel (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
---	-------------

Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Nicht bewertet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	11 bis 50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet ist weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für den Schwarzspecht geeignet.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Schwarzspecht sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Schwarzspecht müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Artbeschreibung: Der Turmfalke besiedelt alle Lebensräume, die geeignete Nistmöglichkeiten und Gelegenheit zur Mäusejagd bieten (MILDENBERGER 1982). Besonders häufig kommt er in offener Kulturlandschaft vor (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Gebrütet wird in Bäumen, an Gebäuden oder Felsen (BAUER ET AL. 2005). Dabei werden vielseitige Strukturen, wie z. B. Nischen, Halbhöhlen, Baumnester anderer Arten, Nistkästen (BAUER ET AL. 2005), Mauerlöcher, Dachbalken und Fenstersimse verwendet (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Für die Jagd auf kleine Bodentiere wie z. B. Wühlmäuse, Langschwanzmäuse, Spitzmäuse, Maulwürfe, seltener auch Reptilien und Kleinvögel, werden freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation benötigt. In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein Standvogel, es kommen aber auch Wintergäste aus Fennoskandien vor (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet ist nicht als Bruthabitat für den Turmfalken geeignet, eine Brut in der Umgebung ist aber als wahrscheinlich anzunehmen. Eine Nahrungssuche im Plangebiet ist somit wahrscheinlich, eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat liegt aber nicht vor.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Turmfalken sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Turmfalken müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Artbeschreibung: In Mitteleuropa ist die Rauchschwalbe ein Kulturfolger in offenen Landschaften (BAUER ET AL. 2005). Sie ist an ein Vorkommen von Nutztieren, wie zum Beispiel Kühen, Pferden, Schweinen oder Schafen gebunden. Bevorzugt baut sie ihre Nester in Ställen, darüber hinaus werden aber auch z. B. Industrie- und Gewerbehallen (GRÜNEBERG ET AL. 2013), Schuppen, Lagerräume, Bootshäuser sowie verlassene Bauten und Ruinen genutzt (BAUER ET AL. 2005), wobei eine dauerhafte Einflugmöglichkeit wichtig ist (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das Nest selbst wird aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUV), sodass während der Nestbauphase das Vorhandensein von schlammigen Pfützen entscheidend ist. Meistens siedelt die Rauchschwalbe in lockeren Kolonien, in manchen Fällen kommen Paare aber auch einzeln vor (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das Nahrungsspektrum kann in seinen Hauptbestandteilen je nach Saison und Angebot variieren, i. d. R. besteht es aber aus fliegenden Insekten, v. a. Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren. Gejagt wird meist in Brutplatznähe. In Mitteleuropa ist die Mehlschwalbe ein häufiger Brutvogel und Durchzügler, Winterbeobachtungen sind selten. Die Überwinterungsgebiete liegen i. d. R. in Afrika (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen noch nahezu flächendeckend verbreitet.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	5.000 bis 10.000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet selbst weist keine Eignung als Bruthabitat für die Rauchschwalbe auf. Eine Brut im Bereich der benachbarten Hofstelle

„Hohenlöchter“ ist theoretisch möglich. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet, in der Umgebung sind allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Rauchschnalbe sind keine direkten Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten. Falls eine Brut in der benachbarten Hofstelle vorliegt, könnte es baubedingt allerdings zu Störwirkungen während der Brutzeit kommen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Rauchschnalbe müssen voraussichtlich keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollte die Art aber in der benachbarten Hofstelle brüten, müssen baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit minimiert werden.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Artbeschreibung: Der Feldschwirl besiedelt u. a. gebüschreiche, feuchte (Extensiv)grünlandflächen, wechselfeuchte Hochstaudenfluren, größere Waldlichtungen bzw. Kahlschlagflächen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern und seltener Getreidefelder (GRÜNEBERG ET AL. 2013, LANUV). Die Vegetation im Bruthabitat sollte eine Mindesthöhe von 20 bis 30 cm aufweisen und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen als auch aus festeren Stauden oder Sträuchern bestehen, die als Singwarte genutzt werden können (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das Nest wird am Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden und Seggenbüten versteckt (BAUER ET AL. 2005). Häufig verwendet werden z. B. Heidekraut, Pfeifengras und Rasenschmiele (LANUV). Die Ernährung basiert auf kleinen bis mittelgroßen Arthropoden jeglicher Art. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, der i. d. R. in Afrika überwintert und auf dem Durchzug in verschiedensten Biotopen angetroffen werden kann. (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Feldschwirl tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen auf. Den Winter verbringt die Art i. d. R. in Afrika (BAUER ET AL. 2005, LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	11 bis 50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet ist als Bruthabitat für den Feldschwirl ungeeignet. Eine Nahrungssuche ist zwar möglich, aber unwahrscheinlich. Wenn, würde es sich auch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handeln.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Feldschwirl sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Feldschwirl müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Artbeschreibung: Der Feldsperling ist sehr stark an Offenlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden und gilt damit als Charakterart der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Er kann aber auch in locker bebauten Vorstadtbereichen, lichten Baumbeständen und Waldrandbereichen mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen vorkommen (BAUER ET AL. 2005). Die Art brütet vorzugsweise in dorf- und hofnahen Baumhöhlen, aber auch Gebäudenischen, Nistkästen und ähnliche Strukturen können angenommen werden (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Es muss hinreichend Nahrung in Form von Sämereien, v. a. Gras- und Getreidekörnern, vorhanden sein, vereinzelt wird das Nahrungsspektrum aber auch durch Sämereien anderer Pflanzen ergänzt (BAUER ET AL. 2005). Für Nestlinge ist darüber hinaus auch die Verfügbarkeit von Insekten, z. B. Blattläusen, Raupen und Käfern, entscheidend (LANUV). Der Feldsperling ist ein häufiger Jahresvogel in Mitteleuropa, kommt aber auch sehr häufig als Durchzügler und Wintergast vor (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Verbreitungsschwerpunkt des Feldsperlings in Nordrhein-Westfalen befindet sich in der Nordhälfte des Landes, vom Niederrheinischen Tiefland bis hin zum Weserbergland. Dort werden Lebensräume der Agrarlandschaft besiedelt.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	1001 bis 5000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet selbst ist nicht als Bruthabitat für den Feldsperling geeignet. Eine Brut in der Umgebung ist möglich, sodass eine Nutzung als Nahrungshabitat denkbar ist. Um ein essentielles Nahrungshabitat würde es sich aber nicht handeln.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Feldsperling sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Feldsperling müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artbeschreibung: In Europa ist das Rebhuhn eine Art der offenen Feld- und Grünlandfluren. Essentielle Habitatbestandteile sind vielfältige Saumstrukturen, wie z. B. unbefestigte Wege, Wegraine, Brachen und Ackerraine in einem abwechslungsreichen Mosaik von Feldfrüchten und nicht zu intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen (MILDENBERGER 1982). Das Nest wird gut versteckt am Boden angelegt. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, im Sommerhalbjahr greifen adulte Individuen zur Brutzeit aber auch häufig zu Insekten und Larven (BAUER ET AL. 2005). Die Hauptnahrungsbestandteile sind Samen und Früchte von Ackerwildkräutern, Getreidekörner, grüne Pflanzenteile und Grasspitzen (LANUV). Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa vorwiegend ein Standvogel, kürzere Wanderungen von wenigen Kilometern können aber vorkommen (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist das Rebhuhn v. a. im Tiefland noch weit verbreitet, wobei die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen sind (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Stark gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Nicht aufgeführt
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	501 bis 1000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet weist keine Habitateignung für das Rebhuhn auf.

Auswirkungen und Konflikte: Für das Rebhuhn sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für das Rebhuhn müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Artbeschreibung: Der Wespenbussard kommt in reich strukturierten Landschaften mit Möglichkeit zur Horstanlage vor. Dazu zählen Randbereiche von Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölze und Auwälder. Die Horste werden häufig an Stämmen oder auf starken Seitenästen von hohen Bäumen angelegt und mit grünen Blättern und frischen, belaubten Zweigen ausgebessert. Es können auch alte Greifvogel-, Krähen- oder Kolkrabennester angenommen werden (BAUER ET AL. 2005). Die Nahrungssuche findet vorwiegend in offenen Bereichen, wie z. B. über Wiesen, an Waldrändern, an Waldlichtungen und in Kahlschlägen, statt. Seine Hauptnahrung besteht aus allen Entwicklungsformen von Wespen, seltener weicht er auch auf andere Insekten, Frösche, Jungvögel, (LANUV) Reptilien, Kleinsäuger und im Spätsommer auch auf Steinfrüchte und Beeren aus (BAUER ET AL. 2005). Überwintert wird in Afrika südlich der Sahara, nordöstliche Populationen ziehen regelmäßig durch Deutschland (LANUV).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen tritt der Wespenbussard als seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler auf (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	11 bis 50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet weist keine Hinweise auf eine Nutzung durch den Wespenbussard auf, eine Nahrungssuche ist aber theoretisch möglich. Ausweichmöglichkeiten stünden in diesem Falle ausreichend zur Verfügung.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Wespenbussard sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Wespenbussard müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artbeschreibung: Der Gartenrotschwanz besiedelt ursprünglich reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften, wobei z. B. in Nordrhein-Westfalen mittlerweile vorwiegend sandige, lichte Kiefernwälder und Ränder von größeren Heidegebieten als Lebensraum dienen (GRÜNEBERG ET AL. 2013, LANUV). Essentielle Habitatbestandteile sind wärmeexponierte Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und mit ausreichend

großem Insektenangebot sowie höhlenreiche, alte Obstbäume. Die Nester werden hauptsächlich in Nistkästen, Baum- und Spechthöhlen, Mauerspalt und Gebäudenischen gebaut (MILDENBERGER 1984). Zur Nahrung gehören v. a. Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht sowie seltener auch baumbewohnende Arten. Sporadisch kommen auch Beeren und Früchte hinzu. Der Gartenrotschwanz ist ein in Afrika überwinternder Langstreckenzieher (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Gartenrotschwanz ist in Nordrhein-Westfalen ein seltener Brutvogel, der in allen Naturräumen vorkommt. Die Art überwintert in Afrika (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutplätze für den Gartenrotschwanz. Eine Nahrungssuche im Plangebiet ist zwar möglich, um ein essentielles Nahrungshabitat würde es sich aber nicht handeln.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Gartenrotschwanz sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Gartenrotschwanz müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Artbeschreibung: Die Turteltaube besiedelt ursprünglich Steppen- und Waldsteppenstandorte, in Mitteleuropa kommt sie in der klimatisch begünstigten halboffenen Kulturlandschaft vor (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Gebrütet wird i. d. R. in Gebüsch, Feldgehölzen und Wäldern mit Lichtungen sowie an Waldrändern. Dabei werden zum Teil auch Gärten, Obstplantagen und Parkanlagen angenommen. Eine Nähe zu Gewässern wird häufig bevorzugt (BAUER ET AL. 2005). Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht (LANUV). Das Nahrungsspektrum besteht fast ausschließlich aus pflanzlicher Nahrung, wie z. B. aus Samen und Früchten von verschiedenen

Ackerwildkräutern und Gräsern, aber seltener auch aus Fichten- und Kiefern Samen (BAUER ET AL. 2005). Die Turteltaube ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert (LANUV).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist die Turteltaube sowohl im Tief- als auch im Bergland weit verbreitet, eine Verbreitungslücke besteht allerdings im Bergischen Land (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	11 bis 50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutplätze für die Turteltaube. Eine Nahrungssuche im Plangebiet ist zwar theoretisch möglich, um ein essentielles Nahrungshabitat würde es sich aber nicht handeln.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Turteltaube sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Turteltaube müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Artbeschreibung: Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften, wie z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Alleen, Bauernhöfe, Parks und Friedhöfe (BAUER ET AL. 2005). Er nutzt dabei eine Vielzahl von verschiedenen Neststandorten. Bevorzugt werden zwar geräumige Baumhöhlen in beliebiger Höhe besiedelt, es können aber auch andere Höhlen, Gebäude, Mauernischen, Nisthilfen und seltener auch Wurzelstöcke, Bodenhöhlen oder Greifvogel- und Krähenhorste besetzt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Besonders wichtig für ein Vorkommen des Waldkauzes sind ein ganzjährig gut erreichbares Nahrungsangebot sowie das Vorhandensein von für die Nahrungssuche benötigten Ansitzwarten (BAUER ET AL. 2005). Zum Nahrungsspektrum gehören v. a. Kleinsäuger, wie z. B. Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien (BAUER ET AL. 2005; LANUV). Hauptsächlich ist der Waldkauz zwar dämmerungs- und nachtaktiv, man kann

ihn aber auch tagsüber beim Sonnenbaden beobachten (LANUV). Der Waldkauz ist hochgradig standorttreu, ein ausgeprägtes Wanderverhalten liegt nicht vor (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	501 bis 1000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutplätze für den Waldkauz. Eine Nahrungssuche im Plangebiet ist zwar theoretisch möglich, um ein essentielles Nahrungshabitat würde es sich aber nicht handeln.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Waldkauz sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Waldkauz müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung: Der Star ist ein Höhlenbrüter und somit auf das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen in seinem Lebensraum angewiesen. Dabei können neben Bäumen aber auch Nisthilfen oder entsprechende Strukturen an Gebäuden genutzt werden (LANUV). Wichtig ist i. d. R., dass ausreichend viele Brutstrukturen für zahlreiche Individuen vorhanden sind (BAUER ET AL. 2005). Halboffene Landschaften und feuchte Grasländer bieten dem Star einen idealen Lebensraum (LANUV), er kommt aber auch z. B. in Gärten, Parks und an Waldlichtungen vor (BAUER ET AL. 2005; GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Entscheidend ist dabei die Verfügbarkeit von Offenlandflächen zur Nahrungssuche im Umfeld der Brutplätze (LANUV, BAUER ET AL. 2005). Bevorzugt wird die Nahrungssuche auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen (GRÜNEBERG ET AL. 2013) mit einer hohen Verfügbarkeit von Insekten und anderen kleinen Invertebraten, z. B. Regenwürmern. Das Nahrungsspektrum ist jedoch breit gefächert und saisonal wechselnd (LANUV; BAUER ET AL. 2005). Insgesamt werden trockene, baumfreie Regionen und das Innere von ausgedehnten Wäldern gemieden (BAUER ET AL. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Im Tiefland ist der Star auch im Winter verbreitet, allerdings

werden seine Brutgebiete in Nord- und Osteuropa weitgehend verlassen, sodass er in Deutschland auch ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast ist (LANUV).

Bestand und Gefährdung: Das Verbreitungsbild des Stars in Nordrhein-Westfalen ist flächen-deckend, dünnt in den geschlossenen Waldbereichen des Tieflands jedoch aus.

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	mehr als 5000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet selbst befinden sich keine geeigneten Brutplätze für den Star. Eine Brut in der Umgebung ist aber wahrscheinlich und eine Nah-rungssuche somit möglich. Ausweichmöglichkeiten bestehen in diesem Falle ausreichend in der Umgebung.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Star sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Star müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Artbeschreibung: Die Schleiereule kommt in offenen Niederungsgebieten vor, die eine Kombi-nation von geeigneten Brutplätzen und günstigen Jagdhabitaten bieten (BAUER ET AL. 2005). Die Brutplätze und Tagesruheplätze befinden sich an Bauernhöfen und Scheunen sowie in Dörfern, wo sie z. B. in Kirchtürmen und auf Dachböden brüten. Dabei benötigen sie freie An- und Abflugmöglichkeiten. Zur Nahrungssuche nutzen sie i. d. R. angrenzende Ackerflächen und Grünländer, insbesondere Weideland (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern, insbesondere Feldmäusen, selten werden aber auch Singvögel, Fledermäuse und Amphibien geschlagen (GRÜNEBERG ET AL. 2013, BAUER ET AL. 2005). Die Schleiereule ist in Mitteleuropa als Standvogel anzutreffen, es kommt aber auch zu vereinzelt Wanderungen (BAUER ET AL. 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittel-häufiger Stand- und Strichvogel auf (LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Ungefährdet
---	-------------

Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Ungefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Nicht bewertet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	101 bis 500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Brutplätze für die Schleiereule, eine Brut in der Umgebung ist aber möglich, wodurch das Plangebiet als Nahrungshabitat in Frage kommt. Um ein essentielles Nahrungshabitat handelt es sich in dem Fall nicht.

Auswirkungen und Konflikte: Für die Schleiereule sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Schleiereule müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Artbeschreibung: Der Kiebitz besiedelt flache, weithin baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit (BAUER ET AL. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001), die häufig, aber nicht ausschließlich, auf Bereichen mit hoher Bodenfeuchtigkeit zu finden ist (KOOIKER 2000). In Mitteleuropa sind Beispiele für solche Flächen Groß- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Glatthafer- und Knäulgraswiesen, Viehweiden, Heideflächen, Magergrünland auf Flugplätzen, Ackerland (Wintergetreide-, Mais-, Futter- und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäcker) sowie Industriebrachen (KOOIKER 2000). Als Nest werden Mulden im Boden angelegt, die oft geringfügig erhöht sind (BAUER ET AL. 2005). Es besteht eine Tendenz zu kolonieartigen Bruten (KOOIKER & BUCKOW 1997). Der Hauptnahrungsbestandteil sind kleine Bodentiere, meist Insekten und deren Larven, aber auch z. B. Regenwürmer. Im Winter gehört zum Teil auch pflanzliche Nahrung dazu. Das Zugverhalten des Kiebitzes wird stark von der Winterkälte beeinflusst, Wanderungen in den Mittelmeerraum sowie nach Westeuropa sind häufig (BAUER ET AL. 2005, LANUV). Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LANUV).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen wird das Flachland nahezu flächendeckend vom Kiebitz besiedelt. Darüber hinaus kommt die Art als häufiger Durchzügler vor (GRÜNEBERG ET AL. 2013, LANUV).

Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)	Stark gefährdet
---	-----------------

Rote Liste Zugvögel Deutschland (2014)	Stark gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (2016)	Stark gefährdet
Rote Liste wandernder Vogelarten NRW (2016)	Gefährdet
Rote Liste Region Westfälische Bucht (2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße im Kreis Coesfeld (KAISER 2018)	1000 bis 5000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet verfügt über keine Habitateignung für den Kiebitz.

Auswirkungen und Konflikte: Für den Kiebitz sind keine Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Kiebitz müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Sonstige Vogelarten

Das Plangebiet wird sicher von einigen sogenannten Allerweltsarten zur Nahrungssuche genutzt. Bei der Geländebegehung am 08.12.2020 wurden z. B. Ringeltauben, Rabenkrähen und Buchfinken bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet. Brutmöglichkeiten liegen im Plangebiet selbst kaum vor, die angrenzende Vegetation wird dahingehend sicher von verschiedenen Arten zur Brut genutzt. So befinden sich westlich des Plangebietes z. B. Krähen- und Elsternester.

Zusammenfassung Vögel

Für die laut LANUV 24 potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sowie alle anderen Vogelarten können Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

3.3 Sonstige Tiergruppen

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 des Messtischblattes 4210 ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Plangebiet. Im Plangebiet selbst gibt es keine Gewässer, im Westen grenzt allerdings der Seppenrader Bach an, der theoretisch von Amphibien genutzt werden kann und Wanderungen durch das Plangebiet somit möglich wären. Wenn das Plangebiet zwischendurch über längere Zeit ungenutzt bleiben sollte und sich u. U. temporäre Gewässer bilden, könnten sich Amphibien nachträglich im Plangebiet ansiedeln. Möglich wären z. B. Grasfrösche, die vorwiegend in den Monaten Februar und März laichen, sowie die planungsrelevante Kreuzkröte, deren Laichzeit i. d. R. zwischen April und Juni liegt (GLANDT 2018). Sollte es zu einer solchen nachträglichen Ansiedlung

kommen, müssen Maßnahmen gegebenenfalls nachträglich noch festgelegt werden. Planungsrelevante Reptilienarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, vereinzelt könnten aber Blindschleichen und Ringelnattern das Gebiet durchqueren. Auswirkungen und Konflikte ergeben sich daraus nicht.

Kleinsäuger sind im Plangebiet regelmäßig zu erwarten. Unter Umständen sind auch vereinzelte Nutzungen von z. B. Rehen, Füchsen und Wildschweinen, die aus dem benachbarten Waldgebiet kommen, möglich. Hinweise auf weitere planungsrelevante Säugetierarten neben den Fledermäusen gibt es nicht.

Invertebraten, vorwiegend Bodenbewohner und vereinzelte Fluginsekten, treten im Plangebiet zahlreich auf. Insgesamt sind die Strukturvielfalt und somit die Artenvielfalt als sehr gering einzustufen. Durch die Ansiedlung von Wohngebäuden mit ggf. bepflanzten Gärten und Balkonen könnten die Bedingungen sich zumindest für Insekten sogar verbessern. Eine Förderung von einheimischen Pflanzen kann sich positiv auswirken.

3.4 Zusammenfassung

Laut LANUV-Abfrage für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210 ist das Vorkommen von insgesamt 29 planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet möglich. Für keine dieser Arten und auch für keine anderen planungsrelevanten Arten sind Auswirkungen und Konflikte im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten.

4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Vorhabens notwendig werden. Generell ist aber zu beachten, dass potentielle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden haben. Falls zukünftig Horste in der direkten Umgebung des Plangebietes angelegt werden, muss auf eine ausreichende Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen geachtet werden. Sollten in der Hofstelle „Hohenlöchter“ Schwalben oder sonstige planungsrelevante Vogelarten brüten, müssen baubedingte Störwirkungen während der Brutzeit minimiert werden.

Durch sich ergebende Veränderungen vor Ort, z. B. längeres Brachliegen der Fläche, könnten sich nachträglich noch planungsrelevante Arten im Plangebiet ansiedeln. In diesem Fall müssen passende Vermeidungsmaßnahmen ggf. zukünftig noch festgelegt und umgesetzt werden. Eine Ökologische Baubegleitung wäre in diesem Fall wichtig.

5 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Generell kann der Eingriff am betroffenen Objekt folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

- Baubedingte Wirkungen (temporär):

Bei den Wirkungen der Bauarbeiten selbst handelt es sich vorrangig um temporäre Lärm- und Staubemissionen, visuelle Störungen sowie Baumaterialbewegungen.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

Durch die bauliche Entwicklung der Fläche kommt es zu einer Versiegelung der zurzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche. Angrenzende Bäume und Hecken bleiben voraussichtlich erhalten.

- Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

Durch die geplante Bebauung werden sich zukünftig mehr Personen im Plangebiet aufhalten, wodurch Störungen erhöht werden. Darüber hinaus wird die Fläche auch für Fahrzeuge erschlossen. Insgesamt sind steigende Emissionen von Lärm und Abgasen sowie eine Beleuchtung des Plangebietes zu erwarten.

6 ERGEBNIS

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens „Eickholter Busch“ hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.

Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten, wie zum Beispiel der Amsel, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in anderen Gebieten vorhanden sind. Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ist in diesem Fall nicht notwendig.

Durch sich ergebende Veränderungen vor Ort, z. B. längeres Brachliegen der Fläche, könnten sich nachträglich noch planungsrelevante Arten im Plangebiet ansiedeln. In diesem Fall müssen passende Vermeidungsmaßnahmen ggf. zukünftig noch festgelegt und umgesetzt werden. In diesem Fall ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Elemente in die Planung des Vorhabens einbezogen werden können, die langfristig zu Biodiversität im Plangebiet sogar im Vergleich zur jetzigen Situation verbessern könnten. Dazu gehören z. B. naturnahe Gärten, einheimische Pflanzen in Gärten und auf Balkonen, amphibiengeeignete Teiche und Nisthilfen für Vögel in Gebäuden.

7 ZUSAMMENFASSUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand, kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für alle vom LANUV für Quadrant 2 im Messtischblatt 4210 gelisteten **29 planungsrelevanten Tierarten** ausgeschlossen werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Dortmund, den 29.01.2021



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

8 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

1. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010
3. FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
4. Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03. 2010
5. Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
6. VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MULNV vom 13.04.2010

Allgemeine Literatur und Quellen

1. BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): **Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas**. In: Aula-Verlag, Wiebelsheim.
2. CREUTZ, G. (1981): **Der Graureiher: *Ardea cinerea***. (Vol. 530). A. Ziemsen.
3. DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV) und BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2014): **Rote Liste wandernder Vogelarten**. In: Berichte zum Vogelschutz. Band 49/50.
4. DIETZ, C.; KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen: Kosmos, 276279.
5. DÜRR, T. (2007): **Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen—ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung**. *Nyctalus (NF)* 12 (2/3), 108–114.
6. ELLENBERG, H. (1986): **Warum gehen Neuntöter (*Lanius collurio*) in Mitteleuropa im Bestand zurück? Überlegungen zu den Auswirkungen von Pestiziden sowie zu den Landschaftsveränderungen im Winterquartier und im Brutgebiet**. *Corax* 12: 34-36.
7. GLANDT, D. (2018): **Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz**. Springer-Verlag GmbH Deutschland.
8. GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K.; BEZZEL, E. (2001): **Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM**. Herausgegeben von Aula-Verlag/Vogelzug-Verlag.

9. GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands**. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
10. GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S. R.; WEISS, J.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; LASKE, V.; SCHMITZ, M.; SKIBBE, A. (2013): **Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens**. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV).
11. GRÜNEBERG, C. ET AL. (2016): **Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens**, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
12. HAENSEL, J. (1989): **Vorkommen und Geschlechterverhältnis bei Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Unter-Tage-Quartieren des Berliner Raumes**. *Nyctalus (NF)* 3 (1), 61–66.
13. HAFFNER, M.; STUTZ, H. P. (1985): **Abundance of *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus kuhlii* foraging at street-lamps**. *Myotis* 23 (24), 167–172.
14. HUTTERER, R. (2005): **Bat migrations in Europe: a review of banding data and literature**: Federal Agency for Nature Conservation (28).
15. KAISER, M. (2018): **Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW**, Stand: 14.06.2018, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Zuletzt geprüft: 11.01.2021. Online abrufbar unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>
16. KIEL (2007): **Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen**. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen.
17. KOOIKER, G. & BUCKOW, C. V. (1997): **Der Kiebitz. Flugkünstler im offenen Land**. Sammlung Vogelkunde. Aula-Verlag, Wiesbaden.
18. KOOIKER, G. (2000): **Kiebitzbrutplätze in Mitteleuropa: Entscheidungen in schwieriger Situation**. *Der Falke* 47 (11): 338-343.
19. KRETZSCHMAR, E. & NEUGEBAUER, R. (2003): **Dortmunder Brutvogelatlas**. Herausgeber: Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Stadtverband Dortmund.
20. KRETZSCHMAR, E. & HAMANN-TAUBER, B. (2019): **Dortmunder Vogelwelt**. Herausgeber: Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Stadtverband Dortmund.

21. KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): **Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands**. Stand: Dezember 2008. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
22. KULZER, E. (2005): **Handbuch der Zoologie**. Chiroptera Volume 3. Berlin, New York: Biologie.
23. LANA (2009): **Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht**
24. LANA (2010): **Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes** - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"
25. LANUV: **Planungsrelevante Arten**. Zuletzt geprüft: 11.01.2021. Online abrufbar unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
26. LOSKE, K.-H.; GLINKA, S.; JÖBGES, M. (1999): **Bestandserfassung und Verbreitung der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) 1998 in NRW**. LÖBF-Mitt. 2 /1999: 51-59.
27. MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): **Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen**. 4. Fassung, Stand November 2010. Recklinghausen.
28. MEINEKE, T. (2015): **Phänologie und Verhalten flugaktiver Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) im südlichen Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2014**. Säugetierkundliche Informationen 9 (49), 403–428.
29. MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): **Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands**. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
30. MESCHÉDE, A.; HELLER, KG (2000): **Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten**. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (66).
31. MILDENBERGER, H. (1982): **Die Vögel des Rheinlandes, Band 1: Seetaucher bis Alken (*Gaviiformes* – *Alcidae*)**. Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
32. MILDENBERGER, H. (1984): **Die Vögel des Rheinlandes. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*)**. Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
33. MKULNV NRW: **Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW**, zugänglich auf <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

34. MKULNV NRW (2017): **Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“**, zugänglich auf <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
35. ORTLIEB, R. (1989): **Der Rotmilan**. NBB 532. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg-Lutherstadt.
36. RACEY, P. A.; SWIFT, S. M. (1985): **Feeding ecology of *Pipistrellus pipistrellus* (Chiroptera: Vespertilionidae) during pregnancy and lactation. I. Foraging behaviour**. *The Journal of Animal Ecology* 54, 205-215.
37. SACHTELEBEN, J. und BEHRENS, M. (2010): **Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland**. Bundesamt für Naturschutz, ed. BfN-Skripten 278, p180.
38. SCHLAPP, G. (1990): **Populationsdichte und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818) im Steigerwald (Forstamt Ebrach)**. *Myotis* 28, 39–58
39. SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VIERGUTZ, J.; BOYE, P. (2004): **Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten: Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens "Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebots in und an Gebäuden"**: Bundesamt für Naturschutz
40. STICHMANN, W. & STICHMANN-MARNY, U. (2010): **50 Jahre Erfassung der Graureiher in Westfalen: Langzeituntersuchungen von 1957 bis 2009**. In: *Natur in NRW* 1/2010: 27-28.
41. TILLMANN, O. & WOLF, N. (2011): **Ergebnisse einer Graureiher-Umsiedlung *Ardea cinerea* in Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss)**. In: *Charadrius* 47: 43-48.
42. WARREN, R. D.; WATERS, D. A.; ALTRINGHAM, J. D.; BULLOCK, D. J. (2000): **The distribution of Daubenton's bats (*Myotis daubentonii*) and pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus*) (Vespertilionidae) in relation to small-scale variation in riverine habitat**. *Biological Conservation* 92 (1), 85–91.
43. WEISS, J. (1998): **Die Spechte in NRW**. *Charadrius* 34: 104-125.

Internetadressen

1. www.fledermausschutz.de
2. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
3. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
4. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
5. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>